



Medienkonferenz zum FEB-Gesetz

(Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung)

Mittwoch, 31. Oktober 2007

Liestal

Referat von Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli,

Vorsteher der Bildungs, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Familienpolitik im Interesse der „Guten Schule Baselland“

Der Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen konfrontiert auch unseren Kanton mit ausserordentlichen Herausforderungen. Dabei geht es um mehr als um Arbeitsplatzverluste von Lehrpersonen und leerstehenden Schulraum. Die Sicherung qualifizierter Arbeitskräfte ist der entscheidende Faktor im Wettbewerb der Regionen als erfolgreiche Wirtschaftsstandorte. Richtigerweise legt der Kanton Basel-Landschaft mit seiner familienpolitischen Offensive die Grundlage, damit die aktuellen Negativtrends gestoppt und wieder in die richtige Richtung gedreht werden können - im Interesse der Zukunftssicherung unseres attraktiven Lebensraums und erfolgreichen Wirtschaftsstandorts.

Der heutige Tag ist für meine Direktion und für mich als Vorsteher ein denkwürdiges und freudiges Ereignis. Es schliesst sich eine lange Entwicklung zu einem Kreis. 1989 hatte unsere Direktion an einer breit abgestützten Veranstaltung auf Bad Ramsach für den Kanton Basel-Landschaft erstmals mögliche Massnahmen entworfen, um im schulischen Bereich (ich zitiere) „die Vereinbarkeit von Erziehung, Haushalt und Beruf für Mütter und Väter zu erleichtern“. Die Vorschläge von damals bewähren sich - nimmt man das vorliegende Gesetz als Prüfstein - auch 18 Jahre später noch immer: Fünftagewoche für die Schülerinnen und Schüler, Blockzeiten an der Volksschule, Mittagstisch, der Schülerclub als ein schulergänzendes

Betreuungsangebot und die Tagesschule. Ich habe also einigen Grund zur Freude über die Vorlage, die Ihnen heute vorgestellt wird, und bin sehr dankbar dafür.

Der Gesetzesentwurf regelt die familienergänzende Kinderbetreuung für drei Altersgruppen. Für Säuglinge und Kleinkinder ab 3 Monaten bis und mit 4. Lebensjahr. Für Kinder, die den Kindergarten und die Primarschule besuchen, und schliesslich für Jugendliche an der Sekundarschule. Gewährleistet werden soll eine freiwillige familienunterstützende und schulergänzende Betreuung von 8 bis 18 Uhr an fünf Wochentagen während 48 Wochen pro Jahr. Die Eltern können den Umfang der Betreuung auf der Grundlage eines flexiblen Angebots selber bestimmen.

Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Im Früh- und Vorschulbereich übernehmen Krippen, Tagesheime sowie Tagesfamilien die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Eltern sollen das Angebot an einem oder mehreren Wochentagen ganztags oder auch halbtags benützen können.

Für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sind es wohn- und schulortsnahe Gruppenangebote. Das Betreuungsangebot kann ausserhalb der Schule liegen oder räumlich in eine Schulanlage integriert sein oder auch beides miteinander verknüpfen. Der Mittagstisch kann z.B. ausserhalb der Schule durchgeführt werden, während die übrige Betreuung integriert in einer Schulanlage stattfindet. An kleinen Schulen kann im Kindergarten- und Primarschulbereich ein Schulträger bei einer geringen Nachfrage auch einen Tagesfamilienverein mit der Bereitstellung der Betreuungsangebote beauftragen.

Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung

In der Landratsvorlage zum Gesetzesentwurf hebt der Regierungsrat hervor, dass die Betreuungsangebote für alle drei Altersgruppen einen Betreuungs- und einen Förderauftrag zu erfüllen haben. Krippen, Tagesheime und Tagesfamilien bieten den Säuglingen und Kleinkindern Fürsorge, Erziehung und Spiel- und Lernmöglichkeiten an. Gefördert werden soll in enger Verbindung mit dem Elternhaus die körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Entwicklung der betreuten Kinder. Die Gruppenangebote im Volksschulbereich ermöglichen es den Schülerinnen und

Schülern, am gemeinsamen Mittagstisch teilzunehmen und miteinander einen Teil ihrer Freizeit zu verbringen. Die Betreuung soll in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule die Chancengleichheit der betreuten Kinder und Jugendlichen verbessern helfen, indem sie ihnen vielfältige Gelegenheit zum sozialen und kooperativen Handeln anbietet. Ausserhalb und in Ergänzung zum obligatorischen Unterricht sollen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, Regeln und Rituale des sozialen Miteinanders einzuüben sowie ihre sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Ferner erhalten sie Hilfe beim Erledigen der Hausaufgaben.

Als Bildungsdirektor freue ich mich darüber, dass die familienergänzende Betreuung im Kanton Basel-Landschaft vom Frühbereich bis hin zum Ende der obligatorischen Schulzeit einen pädagogischen Förderauftrag hat und wir damit einen Mehrwert an Bildung schaffen. Ich erwarte davon eine zusätzliche erzieherische Hilfestellung zugunsten der Kinder, der Familien und der Schule. Die Betreuung kann wesentlich dazu beitragen, die sozialen, sprachlichen und kulturellen Kompetenzen der betreuten Kinder und Jugendlichen zusammen mit dem Elternhaus und den Lehrpersonen zu stärken. Die heute zum Teil anzutreffenden Verhaltensauffälligkeiten unter den Heranwachsenden im Unterricht und im ausserschulischen Lebensraum können die Schulen während der Unterrichtszeit in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus allein nicht mehr auffangen, es bedarf zusätzlich auch einer öffentlich mitgetragenen sozial- und freizeitpädagogischen Unterstützung.

Genauso wichtig ist aus meiner Sicht, dass wir das Förderpotenzial zugunsten der Säuglinge und Kleinkinder nutzen, das in den Krippen, Tagesheimen und professionell beratenen Tagesfamilien steckt. Beim Eintritt in den Kindergarten weisen die Kinder heutzutage zu grosse Unterschiede in ihren Fähigkeiten auf. Beunruhigend ist nicht diese Heterogenität an sich, wohl aber der Umstand, dass ein Teil der Kinder beträchtliche und nicht einfach in ihrer Veranlagung begründete Entwicklungsrückstände besitzt. Eine qualitativ gute familienergänzende Betreuung kann hier fördernd wirken und den Start ins Leben für alle Kinder in unserer Gesellschaft verbessern helfen.

Teilrevision des Bildungsgesetzes

Die Umsetzung des Gesetzes für die familienergänzende Betreuung hat auch eine Teilrevision des Bildungsgesetzes zur Folge. Die wichtigste Änderung betrifft die zeitliche Organisation des Unterrichts am Kindergarten und an der Primarschule.

Anders als im Früh- und Vorschulbereich setzt sich die Tagesbetreuung an der Volksschule aus einem schulischen und einem schulergänzenden Bereich zusammen. An allen Volksschulen soll daher in Zukunft der obligatorische Unterricht gemäss Stundentafel im Rahmen von Blockzeiten und an einzelnen Nachmittagen erfolgen. Dadurch lässt sich während der Schulwoche der schulergänzende Teil der Tagesbetreuung von Montag bis Freitag auf die Zeit zwischen 12 und 18 Uhr begrenzen. Das freiwillige Angebot umfasst den Mittagstisch und die Betreuungsmodule an unterrichtsfreien Nachmittagen sowie im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Während der Schulferien bieten die Schulträger ausserdem eine freiwillige Tagesbetreuung von 8 bis 18 Uhr an, welche die Eltern flexibel während acht Wochen nutzen können. Entsprechende Angebote werden die Schulträger mit Vorteil im regionalen Verbund bereitstellen.

Die bisherige Bestimmung im Bildungsgesetz, dass am Kindergarten und an der Primarschule auch von Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten praktiziert werden können, soll aufgehoben werden. Auf diese Weise lässt es sich vermeiden, dass an Kindergärten und Primarschulen ohne Blockzeiten an den Vormittagen ergänzend zum Unterricht freiwillige Betreuungsangebote eingerichtet werden müssen. Blockzeiten erleichtern massgeblich die Koordination zwischen Unterricht und schulergänzender Betreuung. Sie helfen aber auch Kosten sparen, weil Blockzeiten den Einwohnergemeinden auf Dauer günstiger zu stehen kommen als die Einrichtung von zusätzlichen Betreuungsangeboten an den Vormittagen für einen Teil der Schülerinnen und Schüler.

Eine weitere Änderung betrifft die Bestimmungen zum Mittagstisch an der Volksschule und an den eigenständigen Sonderschulen. Da die freiwillige Betreuung und Verpflegung über den Mittag im Gesetz über die familienergänzende

Kinderbetreuung geregelt wird, erübrigt sich deren Erwähnung im Bildungsgesetz. Am Rande sei hier angemerkt, dass ich, gestützt auf das geltende Bildungsgesetz und in Anlehnung an den vorliegenden Gesetzesentwurf, beabsichtige, im Dezember im Sinn einer Übergangsregelung die Verordnung für den Mittagstisch an der Sekundarschule in eine kleine Vernehmlassung zu geben. Die Sekundarschulen sollen ab Schuljahr 2008 / 2009 den Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Angebot bereitstellen können.

Geändert werden sollen schliesslich auch die geltenden Bestimmungen über den Schulort. Das Bildungsgesetz sieht vor, dass Kindergarten- und Primarschulkinder, die tagsüber ausserhalb ihrer Wohngemeinde betreut werden, den Kindergarten oder die Primarschule in einer anderen Gemeinde besuchen können. Da in Zukunft jede Einwohnergemeinde eine schulergänzende Tagesbetreuung anzubieten hat, soll die Möglichkeit des auswärtigen Kindergarten- und Primarschulbesuchs auf verwandtschaftliche oder verwandtschafts-ähnliche Betreuungsverhältnisse beschränkt werden.

Kantonaler Vollzug des Gesetzes

Der Regierungsrat hat beschlossen, den kantonalen Vollzug des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung für alle drei Altersgruppen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu übertragen. Bereits heute liegt die Zuständigkeit für alle bestehenden Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung bei meiner Direktion. Die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe ist für das Pflegekinderwesen, für Kinderkrippen, Tagesheime und Jugendheime sowie für die Tagesfamilienorganisationen zuständig; die Fachstelle Jugend und Gesellschaft auf dem Amt für Volksschulen für die Mittagstischeinrichtungen an der Volksschule.

Für die Umsetzung der Tagesbetreuung an der Sekundarschule wird die Bildungsdirektion direkt zuständig sein. Mit deren Einrichtung werden die Sekundarschulen beauftragt. Hinsichtlich der Tagesbetreuung im Früh- und Vorschulbereich sowie am Kindergarten und an der Primarschule sind die Einwohnergemeinden zuständig. Die kantonalen Aufgaben sind hier - ausgenommen die Aufsicht - subsidiär. Es ist mit ein Anliegen, dass meine Direktion den

Einwohnergemeinden als Trägerschaften und den Betreuungseinrichtungen im Früh- und Vorschulbereich sowie an der Volksschule beim Auf- und Ausbau der familienergänzenden Betreuung eine qualitativ gute Begleitung anbieten kann. Auf kantonaler Ebene stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

1. Die Beratung und Unterstützung der Einwohnergemeinden in administrativen Fragen, Rechtsfragen und Fragen zur Beitrags- und Gebührenregelung sowie zur Qualitätsentwicklung ihrer Betreuungsangebote am Kindergarten und an der Primarschule;
2. die Beratung und Unterstützung von Krippen, Tagesheimen und Tagesfamilienorganisationen in betrieblicher und qualitativer Hinsicht;
3. die Beratung und Unterstützung der Sekundarschulen beim Aufbau, Betrieb und der Administration der Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Schulferien;
4. die gesamtkantonale Koordination der Qualitätsvorsorge und -entwicklung in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften und den Betreuungseinrichtungen sowie die periodische Evaluation des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung;
5. die kantonale Aufsicht über die familienergänzende Betreuung gemäss gesetzlichem Auftrag.

Damit wir diese Aufgaben möglichst optimal erfüllen können beabsichtige ich, auch innerhalb meiner Direktion die verschiedenen Funktionen zu bündeln und eine einzige Stelle mit dem kantonalen Vollzug des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung zu beauftragen.

Würdigung

Ich bin davon überzeugt, dass das vorliegende Regelwerk eine politisch tragfähige Gesetzesgrundlage bildet, um im Kanton Basel-Landschaft die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Berufstätigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und Familienarbeit stark zu verbessern und das unverzichtbare Fundament schafft, damit wir in unserem Kanton in Sachen Ausschöpfung des Bildungspotenzials einen deutlichen Schritt vorankommen.

Dass die Betreuung der Kinder integral ab 3 Monaten bis zum 16. Altersjahr sichergestellt wird, ist für mich die entscheidende Qualität des Gesetzes. Gleichzeitig wird ein Rahmen für die Angebotsstruktur gesetzt, welcher mit den für das Aufwachsen bedeutungsvollen Entwicklungsphasen und Übergängen von der frühen Kindheit in das Kindergarten- und Primarschulalter und danach in das Pubertätsalter auf der Sekundarstufe I respektvoll umgeht.

Im Früh- und Vorschulbereich haben die Eltern aufgrund der direkten Subjektfinanzierung die Möglichkeit, nicht nur die Tagesfamilie, sondern - sofern sie ihr Kind einer Krippe oder einem Tagesheim anvertrauen - auch die Kindertagesstätte selber auszuwählen. Da die Eltern während der ersten Lebensjahre für ihr Kind eine umfassende Verantwortung tragen, finde ich es gut und richtig, dass sie ebenfalls die Freiheit erhalten, die für sie richtige Betreuungsform und Institution auszusuchen.

Vom Kindergartenalter an werden die Kinder gemeinsam vom Elternhaus und der Schule in ihrer weiteren Entwicklung unterstützt und gefördert. Von diesem Alter an erscheint es mir zwingend, dass die familienergänzende Betreuung wohn- und schulortsnah angeboten und mit der Volksschule koordiniert wird. Das sieht der Gesetzesentwurf denn auch vor und würdigt auf diese Weise zwei langjährige Entwicklungsanstrengungen im basellandschaftlichen Volksschulbereich. Das Gesetz verbindet die freiwillige Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit der Einführung des unterrichtsfreien Samstags und der Blockzeiten am Kindergarten und an der Primar- und Sekundarschule.

Einen bedeutenden Vorzug des Gesetzes sehe ich auch darin, dass es als Rahmenwerk den Einwohnergemeinden und dem Kanton für die Sekundarschulen viel Gestaltungsspielraum bei der Einrichtung der Betreuungsangebote einräumt und massgeschneiderte lokale Lösungen zulässt. Durch die Anbindung des Betreuungsangebots für die Kinder im schulpflichtigen Alter an die Volksschule gewährt das Gesetz den Schulträgern aber auch die Möglichkeit, dort, wo es aufgrund der Nachfrage und der lokalen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmässig ist, Tagesschulen in offener Form einzurichten. Derartige Formen, wie sie z.B. die Tagesschule Bottmingen vorlebt und bei denen die schulergänzende freiwillige Betreuung in die Schule integriert ist, sind für mich ganz allgemein in städtischen Verhältnissen zukunftsweisend und für soziale Brennpunktschulen unerlässlich.

Mit unserer direktionsübergreifenden Offensive haben die Finanz- und Kirchendirektion, die Volkswirtschaft- und Sanitätsdirektion und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Tatbeweis angetreten, dass wir gewillt und in der Lage sind, Qualitäten, Erfahrung und Zuständigkeiten erfolgreich zu bündeln. Heute kann ich der Gemeinde- und bis vor kurzem Familiendirektion, insbesondere deren Vorsteher, Herr Regierungsrat Adrian Ballmer, ganz herzlich für den Lead, die Initiative und die bis und mit Regierungsrat erfolgreiche Projektabwicklung danken. Ich bin zuversichtlich, dass die Vorlage dank ihrer breiten Abstützung, dank der Chancen für Gesellschaft und Wirtschaft, die wir uns damit sichern, in der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratung auf Erfolgskurs bleibt.